

**D**as im August über weite Teile Österreichs hereingebrochene Hochwasser hat auch sehr viele Versicherte und Vertragspartner der BVA wie auch viele Gemeinden als Dienstgeber betroffen. Um die finanzielle Belastung von Hochwasseropfern zu lindern, hilft die BVA durch unterstützende Begleitmaßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten. Als erste Sofortmaßnahme wurde verfügt, dass betroffene Anspruchsberechtigte für die Dauer des gesamten August chefarztpflichtige Heilmittel ohne Vorbewilligung auf Kosten der BVA beziehen konnten. Ebenso wurde im Bereich der Krankenstandskontrollen (für neue Vertragsbedienstete) die Katastrophenlage insbesondere bei der Terminverwaltung von Begutachtungen und Vorladungen entsprechend berücksichtigt. Generell wird seitens der BVA darauf Wert gelegt, durch kulantantes Handeln den Opfern der Flut entgegenzukom-

## HILFE FÜR FLUTOPFER

**Wie die BVA den Hochwasseropfern helfen kann.**  
Für Betroffene der Hochwasserkatastrophe hat die BVA entsprechende Erleichterungen vorgesehen.

men: So etwa wird bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen und Abrechnungen bei der Einhaltung von Formvorschriften und Fristen ein großzügigerer Maßstab angelegt.

### Rezeptgebührenerfreierung für Betroffene

Als längerfristige Maßnahme hat die BVA darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Hochwasseropfer von Rezeptgebühr und Behandlungsbeitrag zu befreien. Bei der Prüfung dieser Nachsichtsmöglichkeit werden, zusätzlich zu den bisherigen Befreiungstatbeständen, die künftig zu erwartenden monatlichen Aufwendungen für die

Beseitigung der Hochwasserschäden berücksichtigt. Darunter sind insbesondere die Raten für Kredite zur Wiederherstellung von Wohnraum am Hauptwohnsitz zu verstehen. Auch für die von der Flut betroffenen Vertragspartner – zumeist Ärzte in den betroffenen Gebieten – sowie Dienstgeber ist die BVA bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle Lösungen im jeweiligen Einzelfall zu finden. Für nähere Auskünfte, Anfragen und Informationen steht die jeweilige Landes- oder Außenstelle bzw. für Dienstgeber die Abteilung Beitragswesen der Hauptstelle gerne zur Verfügung.

## NEUERUNGEN DURCH DIE 30. B-KUVG-NOVELLE

Neben der viel diskutierten Einbeziehung der BVA in den Strukturausgleichsfonds hat die 30. B-KUVG-Novelle auch eine Reihe von weiteren Auswirkungen auf die BVA.

### Universitätsbedienstete weiter bei der BVA versichert

Wie bereits aus den Medien bekannt, steht die Ausgliederung der Universitäten aus dem Bundesbereich und damit die Neuorganisation des Hochschulbereichs unmittelbar bevor. Konsequenz dieser Ausgliederung wäre der sofortige Wechsel der in diesem Bereich tätigen neuen Vertragsbediensteten ins ASVG und somit ein Aderlass in der Versichertenstruktur der BVA. Basierend auf dieser Ausgangslage war es die Zielrichtung der BVA, durch legislative Initiativen die Dienstnehmer der Universitäten, die einen Kernbereich unseres Versichertenkreises bilden, als Versicherte zu erhalten. Dies ist nunmehr im Rahmen der 30. Novelle zum B-KUVG gelungen. So werden in gegen-

ständlicher Novelle die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ausdrücklich in den Versichertenkreis nach dem B-KUVG aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der gesamte Kreis der Bediensteten der Universitäten nunmehr einen Ansprechpartner in Sachen Sozialversicherung – nämlich die BVA – hat.

Die Einbeziehung der ArbeitnehmerInnen der Universitäten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 mit 1. Jänner 2004.

### Angehörigeneigenschaft von Studenten

Die Anspruchsberechtigung von Studierenden nach dem B-KUVG über das 18. Lebensjahr hinaus ist nunmehr primär an den Bezug von Familienbei-

hilfe gekoppelt. Als Nachweis für die weitere beitragsfreie Mitversicherung bei der BVA genügt daher in Zukunft die diesbezügliche Bestätigung des Finanzamtes. Die bisher erforderliche Prüfung, ob das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, ist daher nur mehr dann notwendig, wenn die Tatsache des Bezuges von Familienbeihilfe nicht nachgewiesen werden kann.

### Verbesserung beim UV-Versicherungsschutz

Ausdrücklich in den Versicherungsschutz aufgenommen werden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, an denen Personen teilnehmen, die sich im Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz oder Elternkarenzurlaubsgesetz oder den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen befinden. ♦